

Kundeninformationen

1 Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobilier Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobilier), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobilier mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Mobi24 AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobilier mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2 Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes und wo ist er festgehalten?

Wenn die versicherte Person beispielsweise wegen einer ernsthaften Erkrankung, schweren Verletzungen oder infolge eines Ausfalls des öffentlichen oder privaten Verkehrsmittels nicht an einer Veranstaltung teilnehmen kann, übernimmt die Annulationskostenversicherung die vertraglich geschuldeten Kosten bis maximal zum Betrag von CHF 500 pro Person und Ereignis.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.

Diese Versicherung ist eine Schadenversicherung.

Die Buchungsbestätigung gilt als Beleg für den Abschluss des Ticketschutzes.

3 Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Nicht versichert sind zum Beispiel Ereignisse,

- die vor oder bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind;
- deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis).

4 Welche Leistungen gelten im Schadenfall?

Die Mobilier vergütet die effektiv angefallenen Annulationskosten (reine Ticketkosten, ohne Bearbeitungs-, Versicherungs- und Versandgebühren) bis maximal zum Betrag von CHF 500 pro Person und Ereignis, wenn die versicherte Person wegen einer versicherten Gefahr nicht an der gebuchten Veranstaltung teilnehmen kann.

5 Welche Prämien sind geschuldet?

Den Preis für einen Ticketschutz (inkl. Prämie für die Versicherung) entnimmt die versicherte Person dem Ticketshop. Der Betrag wird einmalig pro Ticket erhoben, enthält den Zuschlag von 5% auf der Prämie für die eidgenössische Stempelabgabe und wird der versicherten Person durch die Ticketcorner AG als Versicherungsnehmerin des Kollektivvertrags zusammen mit den Kosten für die gewünschten Tickets in Rechnung gestellt.

6 Welches sind die wichtigsten Pflichten der versicherten Person?

Tritt ein versicherter Schadenfall ein, muss die versicherte Person diesen umgehend Mobi24 AG melden. Mobi24 AG ist auf die Mitarbeit der versicherten Person angewiesen, damit Mobi24 AG diese im Schadenfall optimal unterstützen kann. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen näheren Umständen, zu Ursachen und zur Schadenhöhe, sowie auf Aushändigung von Arztzeugnissen, Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

7 Was gilt betreffend Laufzeit des Versicherungsschutzes?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der definitiven Buchung des Veranstaltungstickets und endet mit dem Beginn der gebuchten Veranstaltung. Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes umfasst alle Ereignisse, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten.

8 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die anwendbaren Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechts, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR).

9 Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobilier hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an die geltende und anwendbare Datenschutzgesetzgebung. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobilier bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit der Mobi24 AG können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobilier die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobilier zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind. Die Mobilier wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

A Umfang der Versicherung

1 Versicherte Person

Als versicherte Person gilt der rechtmässige Inhaber des versicherten Tickets. Es kann sich dabei um den Käufer handeln, welcher in der Buchungsbestätigung aufgeführt wird, oder um eine Person, welche das Ticket direkt oder indirekt vom Käufer erworben oder als Geschenk erhalten hat.

Der Inhalt der Ticketschutz-Versicherung gilt für die versicherte Person und bestimmt sich nach der Buchungsbestätigung von Ticketcorner und den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Annulationskostenversicherung ist nur gültig, wenn sie zusammen mit der Buchung der Veranstaltung abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz gilt in Europa, beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Beginn der gebuchten Veranstaltung.

3 Versicherte Gefahren

Die versicherte Person

- a. erkrankt schwer, leidet an schweren Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet schwere Verletzungen oder stirbt;
- b. ist schwanger und das Veranstaltungsdatum liegt über der 24. Schwangerschaftswoche oder die Veranstaltung stellt ein Risiko für das ungeborene Kind dar;
- c. kann an der Veranstaltung nicht teilnehmen, weil eine ihr sehr nahestehende Person schwer erkrankt, an schweren Schwangerschaftsbeschwerden leidet, schwere Verletzungen erleidet oder stirbt;
- d. kann an der Veranstaltung nicht teilnehmen, weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person ein

grosser Schaden entstanden ist und deshalb die Anwesenheit der versicherten Person vor Ort oder am Arbeitsplatz erforderlich ist;

- e. wird an der Reise zum Veranstaltungsort gehindert durch Ausfall oder Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels;
- f. wird an der direkten Anreise zum Veranstaltungsort gehindert durch Ausfall des privaten Verkehrsmittels oder Taxis wegen eines Unfalls oder einer Panne (exkl. Treibstoff- und Schlüsselpannen).
- g. Fällt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses aus, so besteht für die anderen versicherten Personen nur dann ein Anspruch auf Leistung, wenn sie mit ihr verwandt oder verschwägert sind.
- h. Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt wird, zahlt die Mobiliar die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhergesehener schwerer, akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person in einem solchen Fall als Folge einer chronischen Krankheit unerwartet stirbt.

4 Versicherte Leistungen und Entschädigungen

- a. Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Teilnahme an der Veranstaltung zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- b. Die Mobiliar vergütet die effektiv angefallenen Annullationskosten (reine Ticketkosten, ohne Bearbeitungs-, Versicherungs- und Versandgebühren) bis maximal zum Betrag von CHF 500 pro Person und Ereignis, wenn die versicherte Person wegen einer versicherten Gefahr nicht an der gebuchten Veranstaltung teilnehmen kann.

5 Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter

- a. Die Mobiliar vergütet die Kosten gemäss Ziff. A 4 b, wenn eine Veranstaltung oder ein Veranstaltungsort verschoben wird und die Eintrittskarte für das Verschiebungsdatum respektive für den neuen Veranstaltungsort gilt und die versicherte Person aufgrund einer versicherten Gefahr die verschobene Veranstaltung nicht besuchen kann.
- b. In Ergänzung zu den versicherten Gefahren gemäss Ziff. A 3 gelten für Ziff. A 5 die folgenden versicherten Gefahren, sofern diese zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Verschiebung bereits bekannt waren:
 - Behördliche Vorladungen als Zeuge oder Geschworener vor Gericht;
 - Absolvierung von Militär- und Zivildienst;
 - Bereits gebuchte Ferien;
 - Geschäftlicher Anlass;
 - Einladung zu einem Hochzeitsanlass.
- c. Der Mobiliar sind die Original Eintrittskarte sowie die offizielle Mitteilung (z. B. E-Mail) von Ticketcorner oder des Veranstalters mit Bekanntgabe der Verschiebung unverzüglich einzureichen.

6 Nicht versichert sind

- a. Forderungen für Annullationskosten des Veranstalters gegenüber der versicherten Person, sofern der Veranstalter die Veranstaltung nicht durchführt (auch wenn eine behördliche Verfügung Ursache der Absage ist);
- b. Annullationen infolge Leiden oder Komplikationen von Operationen, die bereits bei Versicherungsbeginn geplant waren;
- c. Ereignisse, die bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war (bspw. wenn eine Krankheit oder die Folgen einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Veranstaltung nicht abgeheilt sind);
- d. Ereignisse, bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- e. Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien.

B Meldepflichten, Obliegenheiten und Entschädigung

1 Meldung im Schadenfall

Die versicherte Person ist verpflichtet, Mobi24 AG sofort schriftlich zu benachrichtigen und ihr sämtliche Unterlagen inkl. Buchungsbestätigung zukommen zu lassen:

- Mobi24 AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern
- E-Mail: ticket-versicherung@mobilier.ch

Bei Fragen und Unklarheiten ist Mobi24 AG während den regulären Öffnungszeiten unter folgender Telefonnummer zu erreichen: 031 389 80 15.

2 Schadenminderungspflicht

- a. Die versicherte Person ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern.
- b. Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, kann die Mobiliar die Leistungen kürzen oder ablehnen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.
- c. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Mobiliar die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

3 Schadenermittlung

- a. Die versicherte Person ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Original Veranstaltungsrechnungen, Originalticket bzw. Ticket-Nummer (bei elektronischen Tickets) usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Krankheit oder schweren Verletzungen sind die behandelnden Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.
- b. Schwere Erkrankungen, schwere Schwangerschaftsbeschwerden und schwere Verletzungen sind durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.
- c. Eine Zahlungsverbindung (IBAN und SWIFT-BIC) ist anzugeben.

4 Ansprüche gegenüber Dritten

- a. Wenn die Mobiliar oder Mobi24 AG aus diesem Vertrag Leistungen erbracht haben, für welche auch bei Dritten Ansprüche geltend gemacht werden können, haben die versicherten Personen diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an einen der vorgenannten Leistungserbringer abzutreten.
- b. Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung der Mobiliar auf den Teil der Leistungen, welcher die Leistungen aus dem anderen Versicherungsvertrag übersteigt.

C Weitere Bestimmungen

1 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

2 Gerichtsstand

Die versicherte Person kann bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Mobiliar erheben, und zwar

- 1. an ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder
- 2. am Sitz der Mobiliar in Bern.